

## **Benutzungsordnung**

für die

Sport- und Kulturhalle der Gemeinde Freisbach

Für die Sport- und Kulturhalle der Gemeinde Freisbach wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Sport- und Kulturhalle insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sport- und Kulturhalle besteht nicht.

### **§ 2 Benutzer**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Sport- und Kulturhalle gestattet wurde.
- (2) Als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1 sind insbesondere
  - a) alle kommunalen Einrichtungen der Gemeinde und der Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags,
  - b) der für die Gaststätte und Kegelbahn verantwortliche Pächter im Rahmen des jeweiligen Pachtvertrages,
  - c) Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Gemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
  - d) Verbände und sonstige überörtliche oder auswärtige Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
  - e) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde,
  - f) Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde.

### **§ 3**

#### **Bestellung von Vertrauenspersonen**

- (1) Die Benutzer haben als Ansprechpartner für die Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung der Sport- und Kulturhalle eingehalten werden.
- (2) Der Name der Vertrauensperson ist der Gemeinde vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Benutzers Vertrauensperson.
- (3) Die Vertrauensperson ist neben dem gesetzlichen Vertreter des Benutzers der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden oder festgestellt wurden, hat dies die Vertrauensperson der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Sport- und Kulturhalle oder einzelner Räume ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich erteilt.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf durch die Gemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (5) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde hat das Recht, die Sport- und Kulturhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 4 bis 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeausfälle.

### **§ 5**

#### **Umfang der Benutzung und Benutzungsplan**

- (1) Die Benutzung der Sport- und Kulturhalle wird von der Gemeinde in einem Benutzungsplan geregelt.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem vorrangig die Benutzung durch die örtlichen Vereine und Verbände zeitlich und dem Umfang nach festgelegt ist.
- (5) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglichen neuen Anträgen von Interessenten jeweils am Jahresende überprüft und neu aufgestellt.
- (7) Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis jeweils zum Jahresende befristet.

#### **§ 6 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht der Sport- und Kulturhalle steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Gemeinde und Benutzer, gelten die Anordnungen der Gemeinde.
- (3) Neben der Gemeinde und deren Beauftragten hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher ebenfalls Folge zu leisten.

#### **§ 7 Aushändigung von Schlüsseln zur Sport- und Kulturhalle an die Benutzer**

- (1) Den Vertrauenspersonen der Vereine, Verbände und Sportgruppen, welche laut Benutzungsplan regelmäßig die Sport- und Kulturhalle nutzen, wird ein Schlüssel ausgehändigt.
- (2) Vor Aushändigung der Schlüssel ist eine Kautions von - DM bei der Verbandsgemeindekasse Lingenfeld zu hinterlegen.
- (3) Im Einzelfall ist der Schlüssel zur Sport- und Kulturhalle vor Beginn der Veranstaltung bei einem Beauftragten der Gemeinde abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder an ihn zurückzugeben.

- (4) Eine Weitergabe der ausgehändigten Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- (5) Ein Verlust der ausgehändigten Schlüssel macht das Auswechseln der Schlösser und die Wiederbeschaffung von Schlüsseln erforderlich.
- (6) Die Kosten hierfür hat der verursachende Benutzer zu tragen.

#### **§ 8 Wirtschaftsbetrieb**

- (1) Die Bewirtschaftung der Sport- und Kulturhalle erfolgt in der Regie des Benutzers.

#### **§ 9 Pflichten des Benutzers**

Der Benutzer hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Die Eingänge sind zu Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen, nach Veranstaltungsende wieder zu schließen.
- (2) Das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des Benutzers, wobei das Wegräumen der Tische und Stühle unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen muss.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (5) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist durch den Benutzer eine Grobreinigung vorzunehmen. Die Halle und alle weiteren benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.
- (6) Dekorationen müssen den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung (z. B. GEMA-Genehmigung, Polizeistundenverlängerung),
  - b) Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache).

#### **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Sport- und Kulturhalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden,
  - a) die dadurch entstehen können, dass die zur Sport- und Kulturhalle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glatteis bestreut worden sind,
  - b) die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden.
- (3) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- (5) Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte handelt.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

### **§ 11**

#### **Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung**

- (1) Im Rahmen des Sportförderungsgesetzes steht die Sport- und Kulturhalle den örtlichen Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der kostenfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Umkleieräume durch die am Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Bei kostenfreier Benutzung besteht eine besondere Verpflichtung, dazu beizutragen, die Unterhaltungskosten so gering wie möglich zu halten.

- (4) Die Vertrauenspersonen wirken bei Maßnahmen zur Energieeinsparung mit, z. B. Senkung der Hallentemperatur, keine übermäßige Inanspruchnahme von Duschanlagen, Einsparungen bei der Beleuchtung.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, die z. B. beim Reinigen von Sportschuhen in den Umkleide- und Duschräumen entstehen, sind von dem Benutzer zu tragen.

### **§ 12**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung der Sport- und Kulturhalle ein Benutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der vom Gemeinderat festgesetzten Kostenordnung ergibt.
- (2) Art und Höhe des Benutzungsentgeltes bestimmen sich nach dem Charakter der Veranstaltung.
- (3) Als Benutzungsentgelt wird von Fall zu Fall erhoben
  - a) eine Miete für die genutzten Räume,
  - b) Kostenersatz für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung benutzten Räume.
- (4) Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von bis zu 500,- DM zu verlangen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.1986 in Kraft.